Amtsblatt für die Stadt Zossen



22. Jahrgang Zossen, 28.08.2025 Nr. 16

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 28.08.2025

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück

Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und

Zossen

und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Wald-

stadt, Dabendorf

1. Amtlicher Teil Seite

Öffentliche Bekanntmachung der obersten Forstbehörde des Landes Brandenburg über den Widerruf der Anerkennung der Forstbetriebsgemeinschaft Schöneiche/Kallinchen, Reg.-Nr. 58/93

3

Herausgeber: Stadt Zossen, Die Bürgermeisterin, Marktplatz 20, 15806 Zossen Das Amtsblatt kann im Bürgerbüro der Stadt Zossen abgeholt werden und ist im Internet unter der Adresse www.zossen.de verfügbar. Öffentliche Bekanntmachung der obersten Forstbehörde des Landes Brandenburg über den Widerruf der Anerkennung der Forstbetriebsgemeinschaft Schöneiche/Kallinchen, Reg.-Nr. 58/93



Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S 14467 Potsdam

Die oberste Forstbehörde des Landes Brandenburg hat als nach § 32 Absatz 4 des Landeswaldgesetzes für das Landes Brandenburg zuständige Behörde am 7.8.2025 die endgültige Aufgabe des Vereinszwecks der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Schöneiche/Kallinchen mit Sitz in 15806 Schöneiche festgestellt. Die Anerkennung der Forstbetriebsgemeinschaft als Verein mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb wird aufgrund vorgenannter Feststellung widerrufen. Gleichzeitig wird die verliehene Rechtsfähigkeit gemäß § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entzogen. Die Register-Nr.: 58/93 wird aus dem Register der Anerkennungen von Forstbetriebsgemeinschaften gestrichen und nicht erneut vergeben.

Begründung

Nach Mitteilung der Forstbetriebsgemeinschaft vom 29.07.2025 sind die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 18 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) bereits über einen mehrjährigen Zeitraum weggefallen. Der Zweck und die satzungsgemäß festgelegten Aufgaben nach §§ 17 und 18 BWaldG sind dauerhaft entfallen. Gemäß § 20 BWaldG kann die nach Landesrecht zuständige Behörde die Anerkennung widerrufen, wenn eine Anerkennungsvoraussetzung nicht mehr vorliegt. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 32 Abs. 4 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG).

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Felix Moczia

Dieses Dokument wurde am 08.08.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



ÖPNV

Tram 91 | 92 | 93 | 96 | 98 | 99 Bus 580 | 605 | 606 | 609 | 610 | 612 614 | 631 | 638 | 650 | 695 | X15 Haltestellen Alter Markt / Landtag Schloßstraße Internet https://mleuv.brandenburg.de

